

Antrag auf Ergänzung des Satzungsentwurfs

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den §8 Mitgliederversammlung Punkt 3 wie folgt zu ändern:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens **vier** Wochen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen bis spätestens **zwei** Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform dem Vorstand vorliegen. **Die Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege bekannt zu geben.**

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Entscheidungen und Beschlüsse können bei virtuellen und hybriden Versammlungen mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden.

Begründung

Im bisherigen Satzungsentwurf ist nicht geregelt, wie bei Mitgliederversammlungen im virtuellen Raum Beschlüsse und Abstimmungen herbeigeführt werden.

Im Entwurf zur Satzungsänderung ist geregelt, dass bis zu einer Woche vor einer Mitgliederversammlung Anträge schriftlich an den Vorstand eingereicht werden können. Der Umgang und die Bekanntgabe der Anträge sind jedoch noch nicht geregelt.

Um Mitgliedern zu ermöglichen, sich mit den über den in der Einladung eingereichten Anträgen hinaus befassen zu können, ist aus meiner Sicht, ein anderer zeitlicher Rahmen erforderlich:

- 1) 4 Wochen vor der MV erfolgt die Einladung
- 2) Bis zu 2 Wochen vor der MV können weitere Anträge eingereicht werden.
- 3) Diese müssen mindestens eine Woche vor der MV allen Mitgliedern zur Kenntnisgegeben werden.